



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2020/0063

**Der Oberbürgermeister**

I/02-020-01-80-05-ho

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

23.10.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Abberufung sowie Neubestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Organen von Unternehmen und Einrichtungen

**Beschlussentwurf:**

**1. Abberufung**

Die vom Rat bestellten städtischen Vertreter (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) in den Organen der nachfolgenden Unternehmen und Einrichtungen werden, soweit sich das Ende der Mitgliedschaft nicht bereits aus Gesetz oder den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen ergibt, gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abberufen bzw. sind durch die Stellen abberufen, die sie bestellt haben:

1. Altenstiftung Sparkasse Leverkusen
2. AVEA GmbH & Co. KG und  
AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
3. Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und  
Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
4. Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
5. Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen
6. JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
7. Klinikum Leverkusen gGmbH
8. Klinikum Leverkusen Service GmbH
9. Leverkusener Parkhaus-GmbH
10. MVZ Leverkusen gGmbH
11. MVZ Klinikum Leverkusen GmbH

12. neue bahnstadt opladen GmbH
13. PBH Papierservice „Britanniahütte“ gGmbH
14. PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)
15. Physio-Centrum MEDILEV GmbH
16. Radio Leverkusen GmbH & Co. KG
17. Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V.
18. Region Köln/Bonn e.V.
19. RELOGA Holding GmbH & Co. KG und  
RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
20. Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH
21. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
22. RWE AG
23. Sparkasse Leverkusen
24. Suchthilfe gGmbH
25. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
26. Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
27. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
28. Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
29. WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH
30. WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH
31. Wuppermann Bildungswerk gGmbH
32. Wupperverband
33. wupsi GmbH
34. Zweckverband VRS und  
Zweckverband NVR

## **2. Neubestellung**

Nach Beschlussfassung zu 1. wählt der Rat aufgrund der §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2 und 3 und § 114a i. V. m. § 50 GO NRW entsprechend den Anlagen 1 bis 34 Vertreter in Organen von Unternehmen und Einrichtungen.

Dabei sind die in den jeweiligen Anlagen in der Begründung erläuterten Ausführungen zur Mandatswahrnehmung Teil der Beschlussfassung.

gezeichnet:  
Richrath

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:            Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:            €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja            %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom            zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:            €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:            Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:            €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja            %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom            zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:            €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von            €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:            €  
 Bilanzielle Abschreibungen:            €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**            €  
Produkt:            Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:            €  
Produkt:            Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			



## **Begründung:**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Vertreter\*innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

## **Zu 1. - Abberufung**

Die Verwaltung hält eine einheitliche Vorgehensweise für alle Unternehmen und Einrichtungen im Hinblick auf die zeitliche Übereinstimmung von Mitgliedschaften in Organen mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates für sinnvoll.

Die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2020. In der Regel ist die Laufzeit der Mandate in Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und anderen Organen von Unternehmen und Einrichtungen bereits durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, sodass die Amtszeit der Mandatsinhaber in den meisten Fällen automatisch mit Ablauf des 31. Oktober 2020 geendet ist. In der Regel führen die Gremien ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen Gremienmitglieder weiter.

Für die nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung geregelten Fälle ist es erforderlich, dass der Rat sein Abberufungsrecht gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ausübt. Danach haben die vom Rat bestellten Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

## **Zu 2. - Neubestellung**

### **Vertretung der Stadt Leverkusen in Unternehmen oder Einrichtungen (§ 113 GO NRW)**

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen. Der Begriff der Beteiligung i. S. dieser Vorschrift umfasst jede Beteiligung der Gemeinde, unabhängig davon, ob eine kapitalmäßige Beteiligung der Gemeinde in Rede steht oder aber lediglich eine sonstige Einbindung in die Drittorganisation. Entscheidend ist die Zielrichtung der Vorschrift, in sämtlichen externen Einrichtungen im weitesten Sinne eine Repräsentation der Gemeinde durch die vom Rat bestellten Vertreter zu gewährleisten.

Der Begriff der „Bestellung“ wird anstelle des Begriffes „Wahl“ verwendet. Bei „Wahlen“ i. S. der Gemeindeordnung handelt es sich um Beschlüsse des Rates, durch die einer bestimmten Person eine bestimmte Aufgabe (Amt, Funktion) übertragen wird. Eine Wahl i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW liegt auch dann vor, wenn faktisch nur eine einzige Person in Betracht kommt, der eine bestimmte Aufgabe übertragen werden soll. Eine „Wahl“ im Rechtssinne darf daher nicht mit einer „Auswahl“ unter mehreren Bewerbern gleichgesetzt werden. Kennzeichnend für eine Wahl im gemeindeverfassungsrechtlichen Sinne

ist das personale Element. Bei einer „Bestellung“ gem. § 113 Abs. 2 und Abs. 3 handelt es sich um eine im Sinne der Gemeindeordnung besonders bedeutsame Personalentscheidung des Rates, die einer Wahl gleichzusetzen ist mit der Folge, dass die für Wahlen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretung einer Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen wird grundsätzlich der Entscheidungsfreiheit des Rates überlassen. Allerdings muss, sofern weitere, d. h. zwei oder mehr, Vertreter in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, zu benennen sind, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Die durch den Oberbürgermeister benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Organen sind, soweit der Verwaltung zur Zeit der Erstellung der Vorlage bekannt, in den entsprechenden Beschlussentwürfen der Anlagen 1 bis 34 bereits namentlich genannt.

### **Abstimmungsverfahren (§ 50 GO NRW)**

- Die Bestellung lediglich eines Vertreters erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Stadt Leverkusen oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.
- Bei der Bestellung von zwei Vertretern erfolgt die Bestellung gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar als erster Vertreter sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Gemeinde oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen. Als zweiter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden.
- Bei der Besetzung von Stellen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, erfolgt die Bestellung oder der Vorschlag von zwei oder mehr Vertretern gem. § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW durch einstimmigen Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag oder, falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Als jeweils letzter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden. Die Bestellung dieser hauptberuflich tätigen Vertreter erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

Neben den Wahlen gem. § 50 Abs. 2 GO NRW hat der Oberbürgermeister auch bei allen Entscheidungen nach § 50 Abs. 4 GO NRW Stimmrecht. Dies ergibt sich zum einen durch den Wortlaut „hat der Rat“, von dem der Oberbürgermeister als gesetzliches Mitglied im Rat ebenfalls erfasst wird. Zum anderen ist § 50 Abs. 4 nicht im Katalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW, der die Ausnahmefälle für die Stimmberechtigung des Oberbürgermeisters aufzählt, enthalten.

Der Sitz des Oberbürgermeisters ist, wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten, nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein

und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

### **Mittelbare Beteiligungen (§ 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW)**

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 3 gelten die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

### **Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)**

Bei der Besetzung der Organe ist § 12 LGG zu beachten:

Danach müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Beispiele für wesentliche Gremien im Bereich der Kommunen sind die Verwaltungsräte kommunaler AöR sowie Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Für die Verwaltungsräte kommunaler AöR ist § 12 LGG unmittelbar anzuwenden. Bei den Aufsichtsräten von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist zu unterscheiden: Ist die Anwendung von § 12 LGG in Gesellschaftsvertrag, Satzung o. ä. festgelegt, gelten die Regelungen dieser Vorschrift als internes Unternehmensrecht, das die Trägerkommune im Wege der Selbstbindung auf der Grundlage des LGG gesetzt hat. Bei privatrechtlichen Unternehmen, die mehrheitlich einer Gemeinde allein oder mehreren Gebietskörperschaften gehören und bei denen die Anwendung des LGG nicht im Satzungsrecht verankert ist, beschränken sich die Obliegenheiten der Vertreter der Gemeinde darauf, auf die Beachtung der Gesetzesziele im Unternehmen hinzuwirken. Bezogen auf § 12 LGG bedeutet das die Verpflichtung, im Rahmen der bestehenden Einflussmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass in den Gremien der Unternehmen ein Mindestfrauenanteil von 40 % erreicht wird.

Gem. § 12 Abs. 4 LGG sollen bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen mindestens 40 % Frauen aufgestellt werden. Ziel der Quotierung von Listen und Kandidaturen ist es, dass genügend Frauen zur Wahl stehen, um unter den schließlich Gewählten den Mindestanteil von 40 % zu erreichen. Im Fall eines einheitlichen Wahlvorschlags stellt der Beschlussvorschlag die Auflistung der Kandidaturen dar und die Quotierungsvorgabe bezieht sich auf den einheitlichen Vorschlag als Ganzes.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist bei der Durchführung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die einzelnen Parteien/Wählergemeinschaften/Fraktionen die Quotierungsvorgabe zu beachten.

Gem. § 12 Abs. 5 LGG darf von den Vorgaben nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Wird bei der Wahl der Mindestfrauenanteil von 40 % unterschritten, stellt dies einen zwingenden Grund im Sinne der Vorschrift dar, der die Abweichung rechtfertigt.

tigt. Sofern der Aufsichtsrat geborene Mitglieder hat, werden diese bei der Berechnung des Mindestfrauenanteils nicht einbezogen.

Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.

### **Ausschließungsgründe (§ 31 GO NRW)**

Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 GO NRW (s. folgender Wortlaut der Vorschrift) besteht, kann gem. § 50 Abs. 6 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Von dieser Regelung erfasst ist neben den Ratsmitgliedern auch der Oberbürgermeister als „Mitglied kraft Gesetzes“ gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

#### **§ 31 GO NRW Ausschließungsgründe**

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,

3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,

4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,

5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,

2. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,

3. Geschwister,

4. Kinder der Geschwister,

5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

#### **Einheitliche Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen u. a.:**

Die vom Rat bestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung können ihr Votum nur einheitlich abgeben, d.h. unabhängig von der Anzahl und Höhe der vertretenen Geschäftsanteile. Ist ein gemeinsames Votum nicht möglich, gilt dieses vorbehaltlich der gesellschafts- bzw. satzungsmäßigen Regelungen als nicht abgegeben.



Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 2**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der AVEA GmbH & Co. KG und der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

**Mitglied**

1. Rf./Rh.
2. Rf./Rh.
3. Rf./Rh.
4. Rf./Rh.
5. Rf./Rh.

Mitglied lfd. Nr. 6 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

6. Beig. Deppe, Andrea

b) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG:

#### **Arbeitnehmervertreter**

1. Ruß, Oliver
2. Conrad, Beate
3. Baumgart, Mike
4. Willsch, Laura
5. Jakubaschk, Detlef
6. Breuer, Alexander
7. Herbel, Tobias
8. Ruß, Christian

#### **Begründung**

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der AVEA GmbH & Co. KG sowie der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind an die geltende Rechtslage anzupassen. Vor der Beschlussfassung über diese Vorlage konnte die Änderung der Gesellschaftsverträge nicht mehr umgesetzt werden. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften im Vorgriff auf die erfolgte Änderung. Die Bezirksregierung ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Als Mitglied lfd. Nr. 6 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und die der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 beider Gesellschaftsverträge).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von den Arbeitnehmern zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 25. und 26.08.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 35 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 3**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. Beig. Adomat, Marc

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. OB Richrath, Uwe

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der Ener-

gieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

**Arbeitnehmervertreter**

1. Dick, Frank
2. Harnacke, Stefan
3. Ostheller, Dirk
4. Müller, Stefan
5. Spelthaen, Manuela

**Begründung**

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus Vertretern der Kommanditisten, wobei jeder Kommanditist bis zu drei Vertreter entsenden kann. Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 10.1 a) des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG erfolgt im Vorgriff auf die noch umzusetzende Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 24.08.2020 zu Vorlage 2020/3743. Das Anzeigeverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen; die Eintragung im Handelsregister kann erst im Anschluss erfolgen.

Gem. § 10.1 c) des Gesellschaftsvertrages (neu) werden 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW aus einer von den Arbeitnehmern zu erstellenden Vorschlagsliste durch Beschlüsse der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter der Räte der Städte Köln und Leverkusen in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 07.08.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 36 beigefügt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln ist für den 19.11.2020 vorgesehen.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**

**Vorlage Nr. 2020/0063**

Datum:

**lfd. Nr. 4**

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. StD Märtens, Markus

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. Wendling, Hans-Gerd

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

**Arbeitnehmersvertreter**

1. Stroh, Uwe
2. Schwarz, Stefan

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) entsendet die Stadt Leverkusen 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der ivl aus 7 Mitgliedern. Hiervon werden 4 Mitglieder von der Stadt Leverkusen entsandt.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der ivl werden 2 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW von der Stadt Leverkusen in den Aufsichtsrat entsendet

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 08.09.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 37 beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die zwei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 5**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Trägerversammlung des nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegründeten Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Trägerversammlung des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	<u>Beig. Lünenbach, Alexander</u>	<u>Willich, Sabine</u>

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

**Begründung**

Gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Stadt Leverkusen vom 15.12.2010 besteht die Trägerversammlung aus 8 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte durch die Stadt Leverkusen und die Agentur für Arbeit entsandt werden. Aus § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Trägerversammlung, wonach ein Mitglied der Trägerversammlung im Verhinderungsfall vor der Sitzung einen Vertreter benachrichtigen muss, ergibt sich die Notwendigkeit, auch vier stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 4 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum:

lfd. Nr. 6

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	Beig. Lünenbach, Alexander	Willich, Sabine

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) als Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

---

c) als stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

---

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) entsendet die Stadt Leverkusen in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmt der Rat den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 7**

Datum:

---

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen gGmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	Beig. Lünenbach, Alexander	Hibst, Bernd

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	OB Richrath, Uwe	Dogan, Aylin

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 9.2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	<u>Scholz, Christian</u>	<u>Bahar, Oktay</u>
2.	<u>Stückle, Wolfgang</u>	<u>Friedrich, Julia</u>
3.	<u>Krekeler, Sabine</u>	<u>Kaldowski, Bodo</u>
4.	<u>Thal, Uwe</u>	<u>Schmitz-Stevens, Thomas</u>
5.	<u>Dr. Mitrenga-Theusinger, Anja</u>	<u>Ulbricht, Michael</u>

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH erfolgt im Vorgriff auf die noch im Handelsregister einzutragende Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 24.08.2020 zu Vorlage 2020/3736. Das Anzeigeverfahren ist bereits abgeschlossen.

Zu b)

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (neu) der Klinikum Leverkusen gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Außer den fünf Vertretern der Arbeitnehmerschaft sind dies neun vom Rat zu bestimmende Vertreter sowie der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen

Zu c)

Gem. § 9.2 c) des Gesellschaftsvertrages (neu) der Klinikum Leverkusen gGmbH werden 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 08.10.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 38 beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 8**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen Service GmbH

**Beschlussentwurf**

a) Der Rat schlägt der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung der folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH vor:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Der Rat bestellt

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. OB Richrath, Uwe

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 12 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH:

#### **Arbeitnehmervertreter**

1. Ulmer, Oliver
2. Danlowski, Dirk
3. Klöckner, Linda
4. Schäfer, Nicole

#### **Begründung:**

Zu a)

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KLS.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, damit der Vorschrift gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung getragen wird.

Zu b)

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH erfolgt im Vorgriff auf die noch im Handelsregister einzutragende Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Leverkusen vom 24.08.2020 zu Vorlage 2020/3740. Das Anzeigeverfahren ist bereits abgeschlossen.

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern, die gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages vom Rat der Stadt Leverkusen entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gem. §12.1 des Gesellschaftsvertrages (neu) 7 sachkundige Mitglieder und der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen an.

Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die Verwaltung schlägt, wie bisher umgesetzt, eine Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen Service GmbH mit Vertretern aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH vor.

Zu c)

Gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages werden vier Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW aus einer Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat bestellt.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 08.10.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 39 beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die vier Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 9**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	Molitor, Michael	Liebsch, Patrick

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

**Begründung**

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder, die um fünf stellvertretende Mitglieder ergänzt werden können.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum:

lfd. Nr. 10

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH vor:

**Mitglied**

1. Zimmermann, Hans-Peter
2. OB Richrath, Uwe

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leverkusen gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, neben dem Geschäftsführer der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum:

lfd. Nr. 11

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH vor:

**Mitglied**

1. Zimmermann, Hans-Peter
2. OB Richrath, Uwe

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, neben dem Geschäftsführer der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum:

lfd. Nr. 12

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der neue  
bahnstadt opladen GmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der neue bahnstadt  
opladen GmbH:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. Beig. Deppe, Andrea      Hibst, Bernd

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von  
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.  
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der neue bahnstadt opladen GmbH:

**Mitglied**

1. OB Richrath, Uwe

Mitglied lfd. Nr. 1 ist der Oberbürgermeister als geborenes  
Mitglied. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

**Mitglied**

2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_
15. \_\_\_\_\_
16. \_\_\_\_\_
17. \_\_\_\_\_
18. \_\_\_\_\_

**Begründung**

zu a)

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der nbso besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als geborenem Mitglied sowie siebzehn sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.





**Aktenzeichen: 020-01-80-05**

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 14**

**Datum:**

---

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH:

**Mitglied**

StD Märtens, Markus

Das gewählte Mitglied ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden ist.

**Begründung**

Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW ist der Gesellschaftsvertreter durch den Rat der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher Herrn Stadtdirektor Markus Märtens als Mitglied in die Gesellschafterversammlung zu bestellen. Im Zuge dessen ist es erforderlich, Herrn Stadtdirektor Markus Märtens zu ermächtigen, Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates zu binden wäre.

Bezüglich der Ausübung des Mandats hat der Deutsche Städtetag seine Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages von Mitgliedstädten, die Gesellschafter der PD sind, zur Wahrnehmung von Rechten als Gesellschafter der PD bevollmächtigt werden kann. Für diesen Fall ist eine Vollmachtsvereinbarung erforderlich. Hierüber wird im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

**Aktenzeichen: 020-01-80-05**

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**

**Vorlage Nr. 2020/0063**

**Datum:**

**lfd. Nr. 15**

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat schlägt der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung folgender Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH vor:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. Beig. Lünenbach, Alexander

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Physio-Centrum MEDILEV GmbH entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH – auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen – maximal fünf Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH. Der Gesellschafterversammlung sollten neben einem Bediensteten der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH zu bestellen.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

Datum:

lfd. Nr. 16

---

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	<u>Beig. Adomat, Marc</u>	<u>Hibst, Bernd</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

### **Begründung**

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 17**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V.

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V.:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. Trick, Julia

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

**Begründung**

Gem. §§ 62, 63 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) i. V. m. § 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. bestimmt der Rat der Stadt Leverkusen zwei Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V..

Die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft können, müssen jedoch keine Mitglieder des Rates sein. Sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Leverkusen haben.

Gem. § 63 Abs. 4 Satz 1 LMG NRW i. V. m. § 3.4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen müssen Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2020/0063

lfd. Nr. 18

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.:

**Mitglieder mit Stimmrecht**

1. OB Richrath, Uwe

Der Oberbürgermeister ist nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Region Köln/Bonn e.V. geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

**Mitglieder mit Stimmrecht**

2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_

## **Begründung**

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e.V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist demnach geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung, einer Bestellung bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Rat oder Kreistag) gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits vier der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung können die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon auch zukünftig keinen Gebrauch zu machen.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 19**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

**Mitglied**

1. Rf./Rh. \_\_\_\_\_
2. Rf./Rh. \_\_\_\_\_
3. Rf./Rh. \_\_\_\_\_
4. Rf./Rh. \_\_\_\_\_
5. Rf./Rh. \_\_\_\_\_

Mitglied lfd. Nr. 6 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm benannte Bedienstete der Stadt Leverkusen.

6. Beig. Deppe, Andrea \_\_\_\_\_

b) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. Beig. Lünenbach, Alexander \_\_\_\_\_

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

#### **Arbeitnehmersvertreter**

1. Kemmerich, Ingo
2. Biskupek, Elke
3. Soergel, Mathias
4. Richter, Daniel
5. Rahn, Martina
6. Marmann, Jens
7. Schuh-Hrenek, Meike
8. Hagemann, Andrea

#### **Begründung**

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind an die geltende Rechtslage anzupassen. Vor der Beschlussfassung über diese Vorlage konnte die Änderung der Gesellschaftsverträge nicht mehr umgesetzt werden. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider Ge-

sellschaften im Vorgriff auf die erfolgte Änderung. Die Bezirksregierung ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Als Mitglied lfd. Nr. 6 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Nach § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und die der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG geregelt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 09.09.2020 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage 40 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 20

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	OB Richrath, Uwe	Hibst, Bernd

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

**Begründung**

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH enthält keine Regelung über die Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

**Aktenzeichen: 020-01-80-05**

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063**

**Datum:**

**lfd. Nr. 21**

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

**Beschlussentwurf**

Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt nachfolgendes Mitglied, dessen Stellvertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes:

**Mitglied**

\_\_\_\_\_

**Stellvertretendes Mitglied**

\_\_\_\_\_

**Ersatzvertreter**

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Verbandssatzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) gehören der Verbandsversammlung als Mitglieder u. a. der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse sowie der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Trägers an.

Wird der Oberbürgermeister gem. lfd. Nr. 23 der Vorlage zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse gewählt, muss nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verbandssatzung ein Mitglied des Verwaltungsrates durch den Rat in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden. Das zu entsendende Mitglied muss dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches (nicht stellvertretendes) Mitglied angehören.

Des Weiteren entsendet nach § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung der Rat für das nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entsandte Mitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 22**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RWE AG

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RWE AG:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

Hibst, Bernd

Liebsch, Patrick

**Begründung**

Die Satzung der RWE AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Hauptversammlung zu bestellen.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 23

Datum:

---

---

**Betrifft**

Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt gem. § 8 des Sparkassengesetzes NRW in den Verwaltungsrat der Sparkasse

a) als vorsitzendes Mitglied:

OB Richrath, Uwe

b) als sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____

c) aus dem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
10.	<u>Zielke, Nicole</u>	<u>Hesse, Marco</u>
11.	<u>Pöschke, Uwe</u>	<u>Schüller-Hildebrand, Angela</u>
12.	<u>Otto, Silke</u>	<u>Lim, Hyeong-Sok</u>
13.	<u>Becker, Ralf</u>	<u>Schäfer, Torsten</u>
14.	<u>Junkes, Torsten</u>	<u>Brosch, Peter</u>

d) als Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes folgende Mitglieder des Verwaltungsrates:

\_\_\_\_\_ als 1. Stellvertreter

\_\_\_\_\_ als 2. Stellvertreter

### **Begründung**

Gem. § 8 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) wählt die Vertretung des Trägers das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 des SpkG aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird gem. § 12 Abs. 4 SpkG in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 SpkG kann zum vorsitzenden Mitglied ein Ratsmitglied oder der Oberbürgermeister gewählt werden. Die Verwaltung schlägt Herrn Oberbürgermeister Richrath vor.

Zu b)

Gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SpkG sind wählbar sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger der Sparkasse vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird; sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Bereits in der Vergangenheit waren die persönliche und fachliche Eignung sowie die Sachkunde der Kandidatinnen und Kandidaten wesentliche Voraussetzungen zur Wahl. Die hierzu bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen sind infolge der Finanzmarktkrise im Sparkassenrecht wie auch im Aufsichtsrecht

noch weiter fokussiert worden. Zuletzt hat diese Entwicklung auch durch entsprechende Initiativen der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene weitere Impulse erhalten. Die Sparkasse ist darauf angewiesen, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist dabei als Mindeststandard zu verstehen.

Die zusammenfassende Darstellung der entsprechenden Anforderungen durch die Sparkasse Leverkusen ist dieser Vorlage als Anlage 41 beigelegt.

Zur Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat siehe nachfolgenden Auszug aus dem Sparkassengesetz:

### **§ 13 SpkG** **Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

Aufgrund der in § 19 Abs. 6 SpkG normierten Verpflichtung, auf die individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats hinzuwirken, können nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

Zu c)

Ebenfalls gehören dem Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG fünf Dienstkräfte der Sparkasse an. Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Ein entsprechendes Schreiben der Personalversammlung vom 07.10.2020 ist dieser Vorlage als Anlage 42 beigefügt.

Zu d)

Der Rat wählt gem. § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Als Stellvertreter sind nur Verwaltungsratsmitglieder nach § 12 Absatz 1 SpkG wählbar, weil im Fall der Wahl eines Mitarbeitervertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfall auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 Absatz 2 Satz 1 SpkG) gegenüber den ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**lfd. Nr. 24**

Datum:

---

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	Beig. Lünenbach, Alexander	Willich, Sabine

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

### **Begründung**

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Suchthilfe gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Bestimmungen der GO NRW zu bestellende Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 25**

Datum:

---

---

**Betrifft**

Wahl des Verwaltungsrates der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

**Beschlussentwurf**

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) führt, soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher führt

Beig. Andrea Deppe

den Vorsitz im Verwaltungsrat der TBL. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

a) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als stellvertretenden Vorsitzenden:

StD Märtens, Markus

b) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als Mitglieder und deren Stellvertreter:

	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____
11.	_____	_____
12.	_____	_____
13.	_____	_____

## **Begründung**

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Den Vorsitz führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der TBL der Oberbürgermeister; soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher ist Vorsitzende des Verwaltungsrates der TBL Frau Beigeordnete Andrea Deppe, deren Geschäftsbereich die TBL zugeordnet sind. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es nicht.

Zu a)

Die Satzung der TBL trifft keine Aussage dazu, wer als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates in Frage kommt. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt Herr Stadtdirektor Markus Märtens als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen.

Zu b)

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung der TBL vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt gem. § 114 a GO NRW § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

**Aktenzeichen: 020-01-80-05**

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 26**

**Datum:**

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH:

**Mitglied**

Hibst, Bernd

**Begründung**

Gem. § 8.5 des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) kann sich in der Gesellschafterversammlung jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Gem. § 8.7 des Gesellschaftsvertrages kann sich dieser Gesellschaftervertreter aufgrund einer Vollmacht durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer vertreten lassen.

Die Verwaltung schlägt als Gesellschaftervertreter Herrn Bernd Hibst vor.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 27

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

**Beschlussentwurf**

Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Entsendung des folgenden Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH vor:

**Mitglied**

**stellvertretendes Mitglied**

---

**Begründung**

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS je angefangenen 200.000 Einwohnern einer Trägerkommune ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der VRS GmbH gewählt. Für die Stadt Leverkusen wird daher ein stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Gem. § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 28

Datum:

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

**Beschlussentwurf**

a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper:

<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
1. _____	_____
2. <u>Hibst, Bernd</u>	<u>Liebsch, Patrick</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes zur Wahl in den Betriebsausschuss vor:

<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
<u>Hibst, Bernd</u>	<u>Liebsch, Patrick</u>

**Begründung**

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper stehen jedem Verbandsmitglied für je angefangene 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Auf die Stadt Leverkusen (5 % Beteiligung) entfallen 2 Stimmen. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung so viele vertretungsberechtigte Personen, als ihm Stimmen zustehen. Somit entsendet die Stadt Leverkusen 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Rat für dessen Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 4 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern sowie 2 Vertretern der Beschäftigten besteht. Auf die Stadt Leverkusen entfällt eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und Stellvertreter gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Betriebsausschuss vorzuschlagen.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**

**Vorlage Nr. 2020/0063**

Datum:

**lfd. Nr. 29**

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WfL  
Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WfL Wirtschafts-  
förderung Leverkusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_

2. Molitor, Michael

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von  
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der WfL Wirtschaftsförderung Lever-  
kusen GmbH:

**Mitglied**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. Beig. Adomat, Marc

Mitglied lfd. Nr. 7 ist der Oberbürgermeister oder der von  
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der WfL besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW zu wählen sind.

Als Mitglied lfd. Nr. 7 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.



### **Beratendes Mitglied**

10. Beig. Deppe, Andrea

Mitglied lfd. Nr.10 ist die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

### **Begründung**

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafter zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Gesellschaftsvertrages der WGL besteht der Aufsichtsrat aus acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Außerdem hat der Oberbürgermeister gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

**Aktenzeichen: 020-01-80-05**

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 31**

**Datum:**

---

---

**Betrifft**

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Wuppermann Bildungswerk gGmbH

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt

in die Gesellschafterversammlung der Wuppermann Bildungswerk gGmbH:

**Mitglied**

Beig. Adomat, Marc

**Begründung**

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Wuppermann Leverkusen GmbH (WBL) entsenden die Gesellschafter jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

**Aktenzeichen: 020-01-80-05 ANLAGE zur SAMMELVORLAGE**  
**Vorlage Nr. 2020/0063**  
**Datum: Ifd. Nr. 32**

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen des Wupperversandes

**Beschlussentwurf** a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wupperversandes:

### **Mitglied**

1. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
2. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
3. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
4. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
5. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
6. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
7. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
8. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
9. Rf./Rh./Mitglied Bez.vertr.
10. Herwig, Wolfgang
11. Beig. Deppe, Andrea

**Mitglieder Ifd. Nr. 1 bis 9 sind Ratsmitglied oder Mitglied einer Bezirksvertretung.**

Mitglied Ifd. Nr. 10 sollte ein Bediensteter der Stadt Leverkusen sein.

Mitglied Ifd. Nr. 11 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperversandes zur Wahl in den Verbandsrat vor:

## Mitglied

Hibst, Bernd

c) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Finanzausschuss des Wupperverbandes vor:

### Mitglied

### stellvertretendes Mitglied

Herwig, Wolfgang

Krampf, Martin

d) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes vor:

### Mitglied

### stellvertretendes Mitglied

## Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 2 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, so viele Delegierte mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Diese Beitragseinheit beträgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes ein Hundertstel der Summe aller zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder.

Somit entsendet die Stadt Leverkusen 11 Vertreter in die Verbandsversammlung. Delegierter darf gem. § 13 Abs. 1 WupperVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen eines Mitgliedes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört. Gem. § 13 Abs. 5 WupperVG dürfen von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 11 kommt

nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Die Verwaltung schlägt vor, auch als Mitglied lfd. Nummer 10 einen Bediensteten der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Zu b)

Der Verbandsrat des Wupperverbandes wird gemäß § 16 Abs. 1 Wupperverbands-gesetz (WupperVG) von der Verbandsversammlung gewählt und besteht aus 15 Mitglie-dern.

Im Dezember 2018 wurden Herr Dirk Terlinden als Mitglied und Herr Bürgermeister Bernhard Marewski als stellvertretendes Mitglied von der Verbandsversammlung des Wupperverbandes in den Verbandsrat gewählt. Herr Terlinden scheidet zum 31.10.2020 aus dem Dienst der Stadt Leverkusen aus. Daher ist der Verbandsversammlung gem. § 16 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 6 WupperVG für den Rest der Amtszeit (2023) ein neues Mitglied zur Wahl vorzuschlagen. Herr Bürgermeister Bernhard Marewski nimmt sein Amt als stellvertretendes Mitglied noch bis zum Ende der Amtszeit wahr.

Gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WupperVG kann Mitglied des Verbandsrates nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört. Mitglied im Verbandsrat kann gem. § 16 Abs. 3 Wupper VG nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Verbandsversammlung ist.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt, einen Bediensteten der Stadt Le-verkussen zur Wahl als Mitglied in den Verbandsrat vorzuschlagen.

Zu c) und d)

Gem. § 9 der Satzung des Wupperverbandes kann die Verbandsversammlung des Wupperverbandes Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In den Ausschüssen soll jede Mitgliedergruppe vertreten sein. Nähere Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse und zum Verfahren regelt § 13 Abs. 1 der von der Verbandsversammlung beschlosse-nen Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse, wonach die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss sowie einen Investitions- und Bauaus-schuss bildet. Jeder Ausschuss hat 13 Mitglieder, wovon die kreisfreien Städte insge-samt 4 Mitglieder stellen. Für jedes Ausschussmitglied kann ein stellvertretendes Aus-schussmitglied gewählt werden, das der gleichen Mitgliedergruppe angehören muss wie das Ausschussmitglied, das es vertritt.

Als Ausschussmitglied und stellvertretendes Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Delegierter der Verbandsversammlung sein kann, d. h. wer gem. § 13 Abs. 1 des Wupperverbands-gesetzes selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruf-lich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört.

Die Stadt Leverkusen besitzt für die Ausschussbesetzung im Wupperverband kein direk-tes Wahl- bzw. Entsenderecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht; die Wahl erfolgt

durch die Verbandsversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, zumindest für die Wahl in einen der beiden genannten Ausschüsse – den Finanzausschuss –Mitarbeiter der TBL vorzuschlagen, um den Kontakt zwischen Wupperverband und TBL auch weiterhin zu fördern.

Für den Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes sollten Mitglieder der Verbandsversammlung zur Wahl als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.



## **Begründung**

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der wupsi GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 6 Mitgliedern. 3 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Stadt Leverkusen und werden vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften des Kommunalrechts NRW bestellt.

Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 7 Absätze 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, von denen 3 vom Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu c)

Gem. § 7 Absätze 1 und 4 des Gesellschaftsvertrages werden 3 Arbeitnehmer nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kommunalrechts NRW zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten bestellt und müssen im Unternehmen beschäftigt sein.

Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Am 16.06.2020 hat im Betrieb wupsi GmbH die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat stattgefunden. Die Vorschlagsliste ist dieser Vorlage als Anlage 43 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim Rheinisch-Bergischen Kreis – die drei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: 020-01-80-05

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE  
Vorlage Nr. 2020/0063  
Ifd. Nr. 34

Datum:

---

---

**Betrifft** Vertreter der Stadt Leverkusen in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände VRS und NVR

**Beschlussentwurf** Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rf./Rh.</u>	<u>Rf./Rh.</u>
2. <u>Beig. Deppe, Andrea</u>	<u>Melchert, Christian</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

### **Begründung**

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Leverkusen entsendet somit 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese sind vom Rat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Dienstkräfte der Stadt Leverkusen zu wählen. Außerdem ist gem. § 6 Abs. 1 der Satzung für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

### **Hinweis zum Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland :**

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV NVR müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein.

Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV NVR. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Rat bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS gleichzeitig auch Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR sind.

**Anlage/n:**

Anlage 35 - AVEA Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 36 - EVL Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 37 - ivl Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 39 - KLS Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 41 - RELOGA Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 42 - Sparkasse Vorschlagsliste Mitarbeitervertreter

Anlage 43 - wupsi Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 38 - Klinikum Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter

Anlage 40 - Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder